

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

BGB § 196 Abs. 1

Die Ansprüche eines Bauunternehmers auf Vergütung für seine Bauleistungen verjähren in zwei Jahren auch dann, wenn er weder Kaufmann im Sinne der §§ 1, 2 HGB ist noch selbst handwerksmäßig in seinem Betrieb mitarbeitet, sondern nur die Oberaufsicht über diesen ausübt.

BGH, Urt. v. 2. Mai 1963 - VII ZR 74/62 - OLG Stuttgart
IG Stuttgart

Verkündet
am 2. Mai 1963
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes
In dem Rechtsstreit

des Diplom-Ingenieurs Alfred M [REDACTED], K [REDACTED],
L [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

- 1) Jakob K [REDACTED], L [REDACTED], J. H. [REDACTED]-Straße [REDACTED],
- 2) Dora K [REDACTED], daselbst,
- 3) Lydia B [REDACTED], L [REDACTED], J. H. [REDACTED]-Straße [REDACTED],
- 4) Heinz A [REDACTED], L [REDACTED], J. H. [REDACTED]-Straße [REDACTED],
- 5) Emanuel Kr [REDACTED], M [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],
- 6) Johanna Kr [REDACTED], daselbst,
- 7) Heinz Sch [REDACTED], L [REDACTED], J. H. [REDACTED]-Straße [REDACTED],
- 8) Erika Sch [REDACTED], daselbst,
- 9) Marta A [REDACTED], L [REDACTED], J. H. [REDACTED]-Straße [REDACTED],
- 10) Emil H [REDACTED], L [REDACTED], J. H. [REDACTED]-Straße [REDACTED],
- 11) Eveline H [REDACTED], daselbst,
- 12) Emilie J [REDACTED], L [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],
- 13) Cäcilie Kl [REDACTED], L [REDACTED], J. H. [REDACTED]-Straße [REDACTED],
- 14) Margarete Kl [REDACTED], L [REDACTED], J. H. [REDACTED]-Straße [REDACTED],
- 15) Berta H [REDACTED], L [REDACTED], J. H. [REDACTED]-Straße [REDACTED],
- 16) Alfred St [REDACTED], L [REDACTED], J. H. [REDACTED]-Straße [REDACTED],
- 17) Marianne St [REDACTED], daselbst,

Beklagte, Berufungskläger und
Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Mai 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

... 2 ...

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart
vom 8. März 1962 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger betreibt ein Bauunternehmen. Mit Bauvertrag vom 22. Januar 1955 übernahm er die Grab-, Beton- und Maurerarbeiten sowie einige sonstige Leistungen für den Bau der Beklagten J. - H. - Straße und in I. . Der Bau wurde im Frühjahr 1955 abgenommen. Die Beklagten leisteten auf die Forderung des Klägers von insgesamt 94.004,75 DM Zahlungen in Höhe von zusammen 85.567,66 DM.

Der Kläger hat mit am 31. Dezember 1960 gestelltem Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls seine weitere Forderung von 8.437,09 DM nebst Zinsen geltend gemacht.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt und in erster Linie die Einrede der Verjährung erhoben. Sie haben dazu vorgetragen, der Kläger sei als Bauunternehmer K. , mindestens aber Handwerker. Die Verjährungsfrist für seinen Anspruch betrage daher zwei Jahre. Die Verjährung sei spätestens am 5. April 1960 eingetreten.

Der Kläger hat darauf entgegnet: Er sei nicht Kaufmann, weil er kein Grundhandelsgewerbe betreibe und auch nicht im Handelsregister eingetragen sei. Sein Betrieb gehe andererseits nach Art und Größe über das Handwerksmäßige hinaus.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter. Die Beklagten bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat in tatsächlicher Beziehung festgestellt:

Der Kläger habe während seiner Ausbildung als Bauingenieur ein Praktikum als Maurer mitgemacht. Er betreibe keinen Baustoffhandel und sei nicht im Handelsregister, wohl aber in der Handwerksrolle eingetragen; er habe das Recht, Lehrlinge auszubilden. In seinem Bauunternehmen seien in der Saison 80 bis 100 Leute beschäftigt, darunter mehrere Maurermeister. Es werde in der Regel an 6 bis 8 Baustellen, darunter an zwei Kranbaustellen gearbeitet. Der Kläger beschränke sich im wesentlichen auf die Oberaufsicht über den Betrieb.

In rechtlicher Beziehung hat das Berufungsgericht ausgeführt:

Der Kläger sei kein Kaufmann.

Betriebe, bei denen sich die Tätigkeit des Inhabers in der bloßen Oberleitung und der kaufmännischen Geschäftsführung erschöpfe und von einer persönlichen Mitarbeit durch eigene Handarbeit oder durch technische Anweisungen an seine Leute keine Rede mehr sei, seien auch kaum noch als Handwerksbetriebe anzusehen. Ihre wirtschaftliche Funktion entspreche aber ganz derjenigen der in § 196 BGB angeführten Berufsgruppen. Die Vorschrift des § 196 Abs 1 Nr. 1 BGB sei daher auf den Inhaber eines solchen Betriebes sinngemäß anzuwenden.

II.

Dem Berufungsgericht ist im Ergebnis beizutreten.

1. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß es der rechtspolitische Zweck des § 196 BGB war, die Verjährung von Ansprüchen aus Geschäften des täglichen Verkehrs abzukürzen (vgl. dazu die Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches Band I S. 297 ff). Das ist aber ersichtlich nur der allgemeine Grundgedanke des Gesetzgebers gewesen. Die Ausgestaltung des § 196 BGB im einzelnen hat dazu geführt, daß auch manche Ansprüche nicht alltäglicher Art der kurzen zweijährigen Verjährung unterworfen worden sind. Unzweifelhaft fallen darunter die Ansprüche von Bauunternehmern, soweit sie eindeutig Kaufleute oder Handwerker sind, auch dann, wenn es sich nicht um alltägliche, sondern um außergewöhnlich umfangreiche Bauleistungen handelt.

2. Zutreffend weist die Revision darauf hin, daß Rechtsprechung und Schrifttum bisher durchweg den § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB nur auf solche Bauunternehmer für anwendbar erklärt haben, die selbst als Kaufleute oder Handwerker angesehen wurden (vgl. RGZ 60, 74, 77; 66, 4; 70, 28; RG in JW 1905, 337; JW 1907, 325; 1908, 235 und 328; JW 1913, 196; RG in Gruchot 50, 93; RG in Warn Rspr 1934 Nr. 1186; RGZ 129, 403; OLG Königsberg in HRR 1934 Nr. 1186; OLG München in JW 1938, 2134; Staudinger-Going § 196 Anm. 13; Soergel-Siebert § 196 Anm. 14; RGRK § 196 Anm. 28 und 30). Dabei kommt aber manchmal mehr oder weniger deutlich zum Ausdruck, der Begriff des Handwerkers sei im Hinblick auf die wirtschaftliche und technische Entwicklung nicht eng auszulegen, der Fall, daß ein Bauunternehmer weder Kaufmann noch Handwerker sei, werde nur selten vorkommen (so z.B. RGZ 66, 4 und 129, 401, 403; OLG München und Staudinger-Going aaO).

Der Bundesgerichtshof hat noch nicht zu der Frage Stellung genommen.

3. Nach der in Rechtsprechung und Schrifttum durchweg vertretenen Auffassung verjähren also die Ansprüche der meisten Bauunternehmer ohne weiteres nach § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB, und zwar sowohl die Ansprüche der großen Unternehmen, insbesondere derjenigen, die die Form einer Handelsgesellschaft haben und daher immer Kaufleute sind (§ 6 HGB), als auch andererseits die Ansprüche der kleinen und mittleren Baugewerbetreibenden, deren Handwerksereignschaft keinem Zweifel unterliegt. In Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht kann es aber nicht als sinnvoll angesehen werden, daß für eine in der Größenordnung regelmäßig dazwischen liegenden verhältnismäßig kleine Gruppe von Bauunternehmern eine andere, nämlich die 30-jährige Verjährung gelten sollte.

Dabei ist von Bedeutung, daß die §§ 1 und 2 HGB in aller Regel eine klare und eindeutige Feststellung ermöglichen, ob jemand Kaufmann ist oder nicht. Auch der Unternehmer, der nach § 2 HGB verpflichtet ist, seine Eintragung ins Handelsregister herbeizuführen, und hierzu durch Ordnungsstrafen angehalten werden kann (§ 14 HGB), wird Kaufmann erst, wenn die Eintragung erfolgt ist. Dagegen ist die Abgrenzung des Handwerkerbegriffs unter den heutigen Verhältnissen in Wirtschaft und Technik schwierig und umstritten. Die Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBl I S. 1411) hat keine eindeutige Klärung dieses Begriffs gebracht. Die Eintragung in die Handwerksrolle kann von Bedeutung sein, ist aber für die bürgerlich-rechtliche Entscheidung, ob jemand Handwerker ist, nicht maßgebend. Der Größe des Betriebes und der Höhe der Umsätze wird neuerdings meist kein entscheidendes Gewicht

mehr beigemessen. Nach wie vor wird aber mit guten Gründen Wert auf die persönliche handwerkliche Mitarbeit des Betriebsinhabers oder mindestens darauf gelegt, daß dieser seinen Leuten technische Anweisungen zur Arbeit im Einzelfall erteilt und deren Befolgung überwacht (vgl. zum Begriff des Handwerkers außer den vorstehend zitierten Stellen aus Rechtsprechung und Schrifttum BVerfG E 13, 97 (111, 118), OVG Berlin im Deutschen Verwaltungsblatt 1957, 761, BGH in LM Nr. 1 zu § 343 BGB und Meyer-Hentschel in NJW 1958, 1321).

4. Das Berufungsgericht hat unter diesen Umständen mit Recht Bedenken gehabt, den Kläger nach den über seinen Betrieb getroffenen tatsächlichen Feststellungen als Handwerker im allgemeinen Sinne dieses Begriffs anzusehen, insbesondere im Hinblick darauf, daß er sich im wesentlichen auf die Oberaufsicht über seinen Betrieb und dessen kaufmännische Leitung beschränkt. Der Kläger hat auch nur ein Praktikum als Maurer mitgemacht, also keine Meisterprüfung abgelegt. Seiner Eintragung in die Handwerksrolle kommt wie bereits erwähnt keine maßgebliche Bedeutung zu.

5. Die Frage, ob der Kläger persönlich noch als Handwerker im allgemeinen, herkömmlichen Sinne angesprochen werden kann, bedarf aber für die hier allein zu entscheidende Frage der Verjährung aus den nachfolgenden Erwägungen keiner abschließenden Prüfung.

a) Die kurze Verjährung ist nicht wegen der Person des Betriebsinhabers, sondern wegen der Art der in dem Betrieb ausgeführten Geschäfte eingeführt. Diese sollen in nicht allzu langer Zeit endgültig abgewickelt und dem Streit der Parteien entzogen sein. Es ist daher in diesem Zusammenhang anders als vom Blickpunkt der Hand-

werksordnung aus nicht darauf abzustellen, ob der Betriebsinhaber persönlich selbständiger Handwerker ist oder ob ihm diese Eigenschaft abgesprochen werden muß, insbesondere weil er selbst wegen der Größe seines Betriebes nicht an dem technischen Herstellungsprozeß beteiligt ist, sondern nur die kaufmännische Geschäftsführung innehat.

Es kommt vielmehr hier darauf an, aus welchen Geschäften die zu beurteilenden Ansprüche hergeleitet werden, ob diese ganz oder jedenfalls im wesentlichen aus handwerklicher Arbeit herrühren. Das ist der Fall, wenn die Leistungen im wesentlichen "handwerksmäßig bewirkt" werden, wie es in den §§ 2 und 3 der Handwerksordnung mehrfach ausgedrückt wird.

b) Diese Voraussetzung ist bei Bauunternehmern in aller Regel erfüllt, auch wenn sie selbst nicht handwerksmäßig in ihrem Betriebe mitarbeiten. In diesem Falle müssen sie notwendig eine größere oder geringere Zahl handwerklich ausgebildeter Kräfte beschäftigen, um die ihnen übertragenen Arbeiten ausführen zu können. Auch im Betriebe des Klägers sind nach der Feststellung des Berufungsgerichts u.a. mehrere Maurermeister tätig.

Daß die in einer Bauunternehmung vorkommenden Arbeiten jedenfalls zum größten Teil dem Bereich des Handwerks angehören, ergibt auch die der Handwerksordnung als Anlage A beigefügte Liste der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können (Gruppe I: Bau- und Ausbaugewerbe).

Unzweifelhaft ist die Klageforderung auf Vergütung für handwerkliche Arbeiten gerichtet, wie aus dem Bauvertrag zu entnehmen ist.

c) Dieser Ausdeutung des Begriffs "Handwerker" in § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB kann die Revision nicht mit Erfolg entgegenhalten, die Vorschrift enthalte eine kausistische Regelung, die einer ausdehnenden Auslegung nicht fähig sei. Auch in solchen Fällen ist eine sinn-gemäße Auslegung, insbesondere von Begriffen, die in älteren Gesetzesvorschriften enthalten sind, unbedenklich zulässig. Es handelt sich dabei nicht um die Ausfüllung einer Gesetzeslücke durch Analogie, sondern lediglich darum, daß der Begriff des Handwerkers im ver-jährungsrechtlichen Sinne der modernen Wirtschaftsstruktur angepaßt wird. Das macht es entbehrlich, allein wegen der Frage der Verjährung häufig schwierige Untersuchungen darüber anzustellen, ob jemand Handwerker im gewerberechtlichen Sinne ist.

Gebote der Rechtssicherheit stehen dem nicht entgegen. Im Gegenteil erfordern diese gerade, daß für tatsächlich und rechtlich völlig gleichartige Ansprüche von Angehörigen desselben Berufszweiges eine einheitliche Ver-jährungsfrist gilt und nicht erst die dem Vertragsgegner häufig schwer erkennbare innere Gestaltung des einzelnen Betriebes geprüft werden muß, um festzustellen, welche von verschiedenen Verjährungsvorschriften anwendbar ist.

Der Bundesgerichtshof hat übrigens ausgesprochen, die Landwirtschaft sei i.S. der Verjährungsvorschriften in der Regel als Gewerbebetrieb anzusehen. Er hat dabei ebenfalls dem Wandel der Verkehrsanschauungen Bedeutung beigemessen (BGHZ 33, 329, 331). Auch hierbei handelt es sich um die ausdehnende Auslegung eines Begriffes im Rahmen der Verjährungsvorschriften.

III.

Nach alledem ist dem Berufungsgericht darin zuzustimmen, daß für die Klageforderung die in § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB bestimmte Verjährungsfrist von zwei Jahren gilt.

Die in der schriftlichen Revisionsbegründung erhobene Rüge, daß diese Verjährungsfrist bei Eintritt der Rechtshängigkeit noch nicht abgelaufen gewesen sei, ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr vorgetragen worden.

Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Klägers erkennen läßt, ist dessen Revision mit der Kostenfolge aus dem § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Dr. Vogt

Finke